



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

15) Verordnung wegen der Bergwerke, und wie es mit vorfallenden
Streitsachen darin gehalten werden soll. 1736

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

auch nach Befinden höhere willkürlicher Strafe nochmals anbefohlen, die Transferirung deren Schmidten und Backofen, so dann die vorgeschriebene Anleg- und Einrichtung in denen Häusern nicht allein, sondern auch die Anschaffung der Feuer-Gereitschaft, auch alles übriges ohne einige Connivenz ohnverzüglich bewürken zu lassen, und die angemerckte Widerlebung und Fahrlässigkeit der Unterthanen gänzlich abzustellen, wie weniger nicht durch fleißige alle Viertel Jahr vorzunehmende Visitationes, Ansetzung tüchtiger Feuer-Herren, und Inspectoren, nachdrückliche Bestrafung der Contravenienten, und sonst ohnabgängliche Veranstellungen die weitere Brandbeschädigung so viel möglich zu verhüten, auch an allen diesen dormalen und fürs künftige so gewiß nichts erman-gelen zu lassen, als im widrigen die Nachlässige, da bey hiernächst von hieraus abordnender besonderen General-Visitation an Erfüllung dessen einiger Abgang befunden würde, in vorherührte Straf fällig erkläret, und mit sonst verdienter Ahndung wider dieselbe verfahren werden solle; Damit auch dieser Verordnung desto sicherer nachgelebet werde, solle selbige jetzt ohne Anstand, und forthin alle Jahren von denen Canzlen auf Jacobi Tag publicirt und ihres ganzen Inhalts deutlich vorgelesen werden, wornach sich alle und jede zu richten, auch auffer Verantwortung und Angelegenheit zu halten haben. Urkundlich aufgedruckten Hochfürstlichen geheimen Canzley=Insiegels. Signatum Paderborn den 16. Juny 1730.

(L. S.)

Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln, Wir
Dero zur Hochfürstl. Paderb. Regie-
rung verordnete Präsident und geheime
Räthe.

Vt. Ignatz v. d. Asseburg.

Nr. 15.

Verordnung wegen der Bergwerken, und wie es mit
vorfallenden Streitsachen darin gehalten werden soll. Von
1736.

(Samml. III. S. 45.)

Von Gottes Gnaden Clement August, Erzbischof zu Cölln, des Heil.
Römischen Reichs durch Italien Erz=Canzler und Churfürst etc.

Demnach in kurzen Jahren in Unserm Hochstift Paderborn unter-
schiedliche Bergwerke von allerley Metall- und Mineralien durch sonder-
liche Schick- und Verleyhung des Allerhöchsten sich erhoben, und in üb-
lichen Bau und Cultur gebracht, mithin von allsolcher Zeit Uns und dem
Publico vermits gebührender Unterhaltung allsolcher ersprießlicher Berg-
Einkünften ein nicht geringer Vortheil verschaffet worden, immassen bin-

nen einiger Jahrs Frist eine solche merkliche Ausbeute davon gefallen, daß davon nicht allein viele Menschen leben, sondern auch ein gutes Commercium binner Landes und zwischen Ausländische eingeführet, desentwegen Geld ins Land gebracht, das Bonum publicum sowohl dadurch, als minder nicht unser höchstes Landfürstliches Interesse befördert, unsere Unterthanen ferner durch überkommene Berg= Holz= und Kol= Schmelz= und Schmiede=Arbeit, weniger nicht wegen vielen ab= und zuführen in mehreren Stand gesezet werden, womit sie die sowohl Uns als sonsten anderen privat=Gutsherren schuldigen respective Schatzungs=Gelder und Praestanda mehrers gewinnen und verdienen können; Als haben Wir auch auf unterthänigstes Belangen einiger dafelbstigen Gewerken zu Gemüth geführet, und gnädigst für gut befunden, daß, weil in gemeldten unserem Hochstift, sowohl zu Haltung guter Ordnung als Berg= üblicher Entscheidung der unter denen Gewerken sich ereigenden Streitsachen, keine ordentliche Obacht und Instanz vorhanden, sondern besagte Gewerke bald zu diesem, bald zu jenem Gericht gezogen werden, wodurch die Bergwerke rückgängig, und die Gewerke in kostbare Prozesse leichtlich gebracht werden können, zu Abstellung dessen und zu Abwendung alliger daraus entstehender Irrungen, hingegen zu Beförderung Unseres und des gemeinen Bestens auf erstatteten unterthänigsten Bericht Unserer Paderbornischen Hof= Cammer damit folgende gnädigste Verordnung ergehen zu lassen, und zwarn

1mo. Damit hinführo obbesagte Bergwerker Unsers Hochstifts Paderborn in guter friedlicher Ordnung gehandhabet und genossen werden mögen, wollen wir gnädigst, daß hiezu die in Unserem Erzstift Sölla und Herzogthum Westphalen übliche Berg= Ordnung pro Norma et Regula bis auf anderwärts Befehl, so viel thunlich gehalten werde, und da

2do. In vorgedachtem Unserem Hochstift kein ordentliches Bergamt vorhanden, an statt dessen Unserem geheimden Referendarium auch Hof= und Cammer=Rathen Vogelius, dann Unsers Hof= und Cammer=Rathen Meinen, nebst einem darzu verpflichtenden und geschwornen Berg=Inspectore solches lediglich versehen, und solchergestalten, also daß

3tio. Die Berg=amtliche Jurisdiction in Litigiosis als Richteren erster Instanz, allein, in utilibus aber, und was sonsten weiters dem gemeinen Wesen ersprießlich fallen möge, mit Zuziehung vorbemerkten Inspectoren oder Voigt vertreten und respective verfügen, hingegen,

4to. Fals ein= oder ander von denen in dieser ersten Instanz ausfallenden Urthel beschweret zu seyn vermeynen sollte, die Appellation an Unsere Hof= Cammer, und von dorten die Revision an Unseren geheimden Rath eingebracht werden, die anderwärts Gerichter aber sich hierunter allinger Erkenntnis enthalten sollen, wo anbey,

5to. Jeder appellirender Theil von Tag der interponirten Appellation innerhalb 10 Tage den gravirenden Richter um die gebührende Apostelen zu ersuchen, Tag erlangter Apostelen aber in 10 Tagen die erlangten Apostelen an Unsere Hof= Cammer oder Geheimden Rath wie berührt, um Compulsorial und Inhibition, die demselben verstattet werden solle, Ansuchung zu thun, darauf

6to. Inner 10 Tagen nach insinuirten Compulsorialibus cum inhi-

bitione die Acta verschlossen unter der Commissarien Pottschaften einzubringen.

7mo. Sodann bey deren Reproduction und Uebergabung der Appellant zugleich Libellum Gravaminum in duplo zu übergeben, und nach darauf von Appellaten verhandelter gehöriger Nothdurft, jedoch daß ultra duplicam weiter nicht als befindenden Umständen nach, fernere Handlungen zugelassen werden sollen, der Sachen bis zum Spruche abzuwarten gehalten.

8vo. Ratione Terminorum mithin von 8 zu 8 Tagen zu Beschleunigung der Sachen verfahren werden solle. Befehlen solchem nach allen und jeden Unseren Gerichten, Beamten, Unterthanen, auch sonst allen anderen die Unsere Bergwerke bauen, sich dieser Unser gnädigsten Verordnung in allen gemäß unterthänigst zu verhalten. Urkund Unserer gnädigsten Handzeichens und Secret=Insiegels.

Signatum Neuhaus, den 1ten Augusti 1736.

Clement August. Churfürst.

Nr. 16.

Verordnung Hochfürstlichen Geheimden Raths, das verbotene auswärtige = und den Verkauf des Salzkötter Salzes betreffend, von 1739.

(Samml. III. S. 51.)

Des Hochwürdigst=Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Clementis Augusti, Erzbischofen zu Cölln, des H. Römischen Reichs durch Italien Erz=Canzlarn und Churfürsten etc.

Unserer gnädigsten Fürsten und Herrn. Wir zu Dero Hochstifts Paderbornischen Geheimden Rath verordnete Statthalter und Geheime Rätthe thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdemalen höchstbesagte Thro Churfürstl. Durchl. zu Cölln etc. Unser gnädigster Fürst und Herr in gnädigster Erwegung, daß eines Theils alle umliegend=benachbarte Herrschaften die Einführung des Paderbornischen Salzes in Thro Landen bey hoher Straf verboten, und solcher Gestalt hiesiges Salz=Commercium in sehr ansehnlichen Abgang gebracht. anderen Theils sodann hiesiges Hochstift mit so reich= und ergiebigen Salz=Quellen von Gott dem Allerhöchsten versehen sey, daß selbiges durchgehends mit nöthig und erforderlichem Salze in verlangender Uebermaß versehen und dadurch die sonst auf Ankaufung des fremden Salzes verwendende Geldere binner Landes behalten werden können, über diesem dritten Theils schon von uralter Zeit vermög der vom Sälzer=Collegio der Stadt Salzkotten, titulo oneroso erhaltener und von einem Hochwürdigem Thum=Capitel bestätigter Privilegien die Einführung fremden Salzes unter Straf wirklicher Confiscation ernsthaft verboten gewesen, sothanen Ver=